

**Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
zur Verwendung mobiler Datenträger**

vom 27.10.2017

Aufgrund von § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG-) vom 01. Januar 2005 in der aktuell gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 26.10.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Alle Mitglieder und Angehörigen der HfWU sind verpflichtet, die Chipkarte als mobilen Datenträger für die in § 2 genannten Funktionalitäten an der HfWU zu nutzen.

§ 2 Funktionalitäten

- (1) Für die Studierenden dient die Chipkarte (HfWU StudiCard) zur Identitätsfeststellung, als Bibliotheksausweis, als Fahrausweis im Rahmen des Semestertickets, als Kopierkarte, zur Bezahlung in den Mensen des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim, sowie als Zugangskontrolle für die mit einer elektronischen Schließanlage ausgestatteten Gebäude und Räume.
- (2) Für die Mitarbeiter/innen und Professor/innen dient die Chipkarte (HfWU Hochschulausweis) zur Identitätsfeststellung, als Bibliotheksausweis, als Kopierkarte, zur Bezahlung in den Mensen des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim, sowie als Zugangskontrolle für die mit einer elektronischen Schließanlage ausgestatteten Gebäude und Räume.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Chipkarte ist ein mobiler Datenträger, der unter den Geltungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) fällt. Die Funktionalitäten der Chipkarte wurden gemäß LDSG im Verfahrensverzeichnis „Hochschulweite elektronische Zugangskontrolle“ und im Verfahrensverzeichnis „Chipkartensystem“ dargelegt und mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.
- (2) In den vorab genannten Verfahrensverzeichnissen ist die Zweckbestimmung, die Art der gespeicherten Daten, der Kreis der Betroffenen, die Fristen für die Prüfung der Sperrung und Löschung der Daten, die zugriffsberechtigten Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind, die allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software und die technischen und organisatorischen Maßnahmen dargestellt.

(1) Die Verarbeitung¹ der auf den Chipkarten gespeicherten Daten außerhalb der unter § 2 genannten Funktionalitäten ist ohne Einwilligung des Karteninhabers/Karteninhaberin nicht zulässig, es sei denn eine gesetzliche Verpflichtung zwingt die Hochschule dazu.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürtingen, den 27.10.2017

gez.

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor

¹Verarbeiten ist gem. § 3 Abs. 1 LDSG das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.